

Marktsatzung der Stadt Thum

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Öffentliche Einrichtungen	2
§ 3 Marktzeit und Markttage	2
§ 4 Teilnahme, Entgelte	2
§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	2

Marktsatzung der Stadt Thum

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat der Stadtrat der Stadt Thum in seiner Sitzung am 21.09.2011 mit Beschluss-Nr. 57/09/2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung und alle Spezial- und Jahrmärkte im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung.

§ 2 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Thum betreibt und unterhält folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen

1. den Wochenmarkt auf dem Neumarkt im OT Thum
2. die Thumer Kirmes auf dem Neumarkt im OT Thum
3. den Weihnachtsmarkt auf dem Neumarkt im OT Thum.

§ 3 Marktzeit und Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
- (2) Die Thumer Kirmes findet am Wochenende und dem darauffolgenden Montag vor dem 2. Montag im Oktober, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 19.00 Uhr statt.
- (3) Der Weihnachtsmarkt findet am Wochenende des 1. Advents, samstags in der Zeit von 10.00 bis 20.00 Uhr und sonntags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt.

§ 4 Teilnahme, Entgelte

- (1) Die Teilnahme sowie die Platzzuweisung für städtische Märkte werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.
- (2) Für die Nutzung der Marktflächen werden privatrechtliche Entgelte vertraglich festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Marktordnung, die Marktgebührenordnung, die Wochenmarkt- und die Wochenmarktgebührensatzung sowie alle diese ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Satzungen und Regelungen außer Kraft.

Thum, den 22.09.2011

Michael Brändel
Bürgermeister

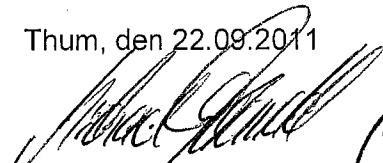
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thum, den 22.09.2011


Michael Brändel
Bürgermeister

